

Anhang:

Bestellmodalitäten der Schulbücher für den muttersprachlichen Unterricht und der zweisprachigen Wörterbücher

Voraussetzungen und Regelungen für den Bezug von Schulbüchern für Schüler/innen im muttersprachlichen Unterricht aus dem dafür gewidmeten Zusatzlimit (EUR 14,67, Stand 2019/20):

1. Die Schüler/innen besuchen den muttersprachlichen Unterricht.
2. Die Schulbücher für den muttersprachlichen Unterricht sind in der Schulbuchliste bzw. im Anhang aufgelistet.
3. Bücher für Sprachen, die nicht in der Schulbuchliste bzw. im Anhang aufgelistet sind, können über den Schulbuchhandel aus dem Zusatzlimit „Muttersprachlicher Unterricht“ auch als Unterrichtsmittel eigener Wahl (UEW) beantragt werden. Auf der Rechnung muss der Hinweis „Schulbücher für den Muttersprachlichen Unterricht als UEW“ vermerkt sein, damit sie vom zuständigen Finanzamt-Kundenteam Schulbücher abgerechnet werden können.
4. Bei Bestellungen über ausländische Verlage ist die Hinzurechnung der 10%igen Erwerbssteuer zum Nettopreis zu berücksichtigen. Lieferanten bzw. Verlage im Ausland können selbst eine e-Rechnung beim zuständigen Finanzamt-Kundenteam einreichen oder die Rechnung über die Schule mit deren Lieferbestätigung dem Finanzamt-Kundenteam übermitteln.

Voraussetzungen und Regelungen für den Bezug eines zweisprachigen Wörterbuches für zwei- oder mehrsprachige Schüler/innen außerhalb des Schulbuchlimits:

1. Die Schüler/innen besuchen den muttersprachlichen Unterricht oder werden – als außerordentliche Schüler/innen bzw. im Zuge des Besonderen Förderunterrichts für Deutsch als Zweitsprache – nach dem Lehrplan-Zusatz Deutsch als Zweitsprache unterrichtet.
2. Der Bezug ist einmal in vier Jahren möglich, jeweils einmal in der Grundschule und einmal in der Sekundarstufe 1.
3. Die Wörterbücher sind in der Schulbuchliste bzw. im Schulbuchanhang aufgelistet. Für Volksschulen sind die Wörterbücher in der Rubrik „Deutsch als Zweitsprache – Wörterbücher“ angeführt und für die Sekundarstufe I unter der betreffenden Sprache.
4. Wörterbücher, die nicht in den Schulbuchlisten bzw. im Anhang angeführt sind, werden als „DAZ-Wörterbücher“ außerhalb des Budgets für Unterrichtsmittel eigener Wahl (UEW) vom zuständigen Finanzamt-Kundenteam bezahlt. Das ist auf einer eigenen Rechnung vom Buchhandel entsprechend zu kennzeichnen.
5. Bei Bestellungen über ausländische Verlage ist die Hinzurechnung der 10%igen Erwerbssteuer zum Nettopreis zu berücksichtigen. Lieferanten bzw. Verlage im Ausland können selbst eine e-Rechnung beim zuständigen Finanzamt-Kundenteam einreichen oder die Rechnung über die Schule mit deren Lieferbestätigung dem Finanzamt-Kundenteam übermitteln.